

Nettobetrag des Kredits. Bei geringen Beträgen sind die Risiken unbedeutend oder gar inexistent, so dass der Ausschluss der Kreditverträge über weniger als 350 Franken durchaus gerechtfertigt ist. Anders verhält es sich in bezug auf die Kreditverträge über mehr als 40'000 Franken, die in der Praxis nicht selten sind. Bei der Umsetzung der RL war auch diese obere Grenze des Geltungsbereichs zu übernehmen.²³²

Die Überziehungskredite auf laufende Konti stellen eine wichtige Form des Konsumkredits dar. Auf sie ist dennoch nach Abs 2 nur Art 10 anwendbar, der die minimale Konsumenteninformation regelt. Auf Überziehungskredite, die auf Kreditkartenkonti gewährt werden, sind hingegen alle anderen Bestimmungen des Gesetzes ausser Art 10 anzuwenden (vgl. Art 2 Abs 1 lit e RL).²³³

Nach Abs 3 (vgl. Art 2 Abs 3 RL) sind die Art 8, 10 und 12 bis 15 nicht anwendbar auf Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch Grundpfandrechte gesichert und nicht bereits nach Art 1 Bst b vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen sind. Anstatt "Art 1 Bst b" müsste es richtig "Abs 1 Bst a" heissen.²³⁴

Abs 4 räumt der Regierung die Zuständigkeit ein, die in Abs 1 Bst f (im Gesetz heisst es falsch "Art 1 Bst f") festgelegten Beträge dem EWR-Recht anzupassen (vgl. Art 13 Abs 2 RL).

Wie bereits angesprochen (vgl. Kapitel 10.2), erfasst die im Gesetz vorgesehene Definition des Konsumkreditvertrags auch Verträge, die im liechtensteinischen Recht bereits geregelt sind. Dies trifft insbesondere in bezug auf den Abzahlungskauf zu, der unter das Gesetz fällt und bereits durch das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungskauf geregelt ist, das in gewissen Punkten strikter ist als das Gesetz über den Konsumkredit, nämlich: Möglichkeit des Verzichts innert fünf Tagen (Art 2 Abs 1), Pflicht des Käufers, spätestens bei der Übergabe der Kaufsache einen Fünftel des Barkaufpreises zu bezahlen und die Restschuld innert zweieinhalb Jahren seit Vertragsschluss zu tilgen (vgl. Art 3 Abs 1); besondere Bestimmungen über den Verzug des Käufers (vgl. Art 7 - 9).

Es stellt sich deshalb die Frage nach dem Verhältnis zwischen den bestehenden Vorschriften und jenen des Gesetzes über den Konsumkredit. Diese Frage wird von Art 7, der sich auf Art 15 RL stützt, allgemein beantwortet, und zwar in dem Sinne, dass die strengeren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten den Vorrang haben. Als strengere Bestimmungen gelten diejenigen, die dem Konsumenten einen besseren Schutz bieten. So müsste beispielsweise ein Abzahlungskauf, der sowohl unter das Konsumkreditgesetz wie unter das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag fällt, in bezug auf den formbedürftigen Inhalt den Anforderungen von Art 8 Abs 2 des Gesetzes über den Konsumkredit aber auch jenen von Art 1 Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertragsgesetz genügen. Bei Verstoss gegen diese Bestimmungen fänden hingegen die Sanktionen nach Art 11 Konsumkreditgesetz Anwendung, weil sie strenger sind.

Der Grundsatz von Art 7 gilt auch für die Rechtsgeschäfte, die einem vom Gesetz anvisierten Vertrag gleichzustellen sind. Dies trifft beispielsweise bei Leasingverträgen und bei Miet-Kauf-Verträgen zu, die dem Recht des Abzahlungskaufs unterstehen, soweit sie dieselben wirtschaftlichen Zwecke verfolgen (vgl. Art 12 LGBl. 1965 Nr. 6).²³⁵

²³² Zusatzbotschaft I, 163.

²³³ Zusatzbotschaft I, 163.

²³⁴ Vgl. Art 2 Abs 3 RL, der auf Art 2 Abs 1 lit a RL verweist.

²³⁵ Zusatzbotschaft I, 164.